OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851453/14/Bm/AK

Datum:
Linz, 12. Jänner 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der X GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. März 2020, GZ: BBV/M191021 0025202/2019 BBV M, betreffend Anzeige gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Auflagepunkt 2) des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. März 2020, GZ: BBV/M191021 0025202/2019 BBV M, zu entfallen hat und im Spruch vor dem Abschnitt „Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:“ eingefügt wird:

„Betriebsbeschreibung:
Zur Errichtung gelangt eine Industriesaugeranlage zwischen X und X. Diese Industriesaugeranlage ist weniger als 50 Stunden im Jahr in Betrieb und wird maximal bis zu zweimal in der Woche verwendet, wobei die Einsatzdauer jeweils bei durchschnittlich 15 Minuten liegt. Bei den Stoffen, die mit der Industriesaugeranlage abgesaugt werden, handelt es sich um Feststoffe, nämlich hauptsächlich um Melamin.
Folgende Manipulationen finden statt:

- Das Aufsaugen der Feststoffe vom Boden und vom Produktionsequipment in den Produktions-, Lager- und Verladebereichen.
- Die Abscheidung des Sauggutes über einen Zyklon und einen Taschenfilter.
- Die Reinigung des Taschenfilters über einen Filterrüttler und der Abwurf des Sauggutes in einen fix angeschlossenen Bigbag mit einem Fassungsvermögen von max. 1.000 Litern.

- Das Verschließen des vollen Bigbags und der Transport des verschlossenen Bigbags samt Holzpalette über eine Distanz von rund 30 m in die Produktionshalle, in der das abgesaugte Melamin wieder der Produktion zugeführt wird.

Nach jedem Saugen wird eine Kontrolle durchgeführt und der Bigbag entsprechend gereinigt. Ein paralleles Befüllen von mehreren Bigbags erfolgt nicht.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 12. April 2019 zeigte die X GmbH (in der Folge: Bf) eine Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Industriesaugeranlage zwischen X und X im X, Grundstück Nr. X, KG X, gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 an und führte aus, dass diese Änderung das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst.
Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde diese Anzeige mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. März 2020, GZ: BBV/M191021 0025202/2019 BBV M, im Grunde des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde vor dem Hintergrund des Gewässerschutzes folgende Auflage vorgeschrieben:
„Um zu vermeiden, dass ausgetretene Medien in den Kühlwasser- und/oder in den Xkanal eindringen, sind im Bereich der Manipulationsfläche vorhandene Einläufe in den Kühlwasser- und/oder in den Xkanal während der Manipulationsarbeiten abzudecken. Die Kanalabdeckungen sind ständig vor Ort zu lagern.“

Begründend wurde ausgeführt, die behördliche Prüfung habe ergeben, dass die angezeigte Änderung der Betriebsanlage das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusse. Die angezeigte Änderung würde aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt würden. Weiters wurde auf die gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz vom 18. Februar 2020 verwiesen, worin der Amtssachverständige festgehalten habe, dass aus fachlicher Sicht vor dem Hintergrund, dass die Betreiberin keine Absturzsicherung verwenden möchte, gleichzeitig jedoch selbst davon ausgeht, dass es zu einem Medienaustritt kommen kann, eine Störfallvorsorge unerlässlich sei. Um zu vermeiden, dass ausgetretene Medien in den Kühlwasser- und/oder in den Xkanal eindringen, seien alternativ zur Absturzsicherung im Bereich der Manipulationsfläche vorhandene Einläufe in den Kühlwasser- und/oder in den Xkanal während der Manipulationsarbeiten abzudecken und die Kanalabdeckungen ständig vor Ort zu lagern. Die Bf sei den fachlichen Ausführungen bzw. Forderungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

2. Gegen diesen Bescheid, im Konkreten gegen die Vorschreibung des Auflagenpunktes 2), hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Industriesaugeranlage diene zum Aufsaugen von anfallenden trockenen Verunreinigungen auf dem Boden und auf den im Lager-

und Verladebereich aufgestellten Anlagenteilen. Der Hauptanteil der Verunreinigungen sei Melamin, weshalb vorgesehen sei, das Sauggut in die Melaminproduktion zurückzuführen. Das in der Sauganlage anfallende Sauggut werde direkt in einem Bigbag gesammelt. Zum Abtransport werde der Bigbag verschlossen und auf einer Palette stehend mit dem Stapler oder Handhubwagen zu einer Aufgabestelle für Rückgut verbracht. Der Fahrweg betrage ungefähr 30 m und der gesamte Manipulationsbereich sei befestigt und überdacht. Es würden pro Transport nur einige 100 kg Feststoff transportiert, die Transporte würden nur wenige Male im Jahr stattfinden. Offene Kanaleinläufe würden in ausreichendem Abstand passiert. Die Auflage aus Sicht des Gewässerschutzes sei aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- Schutzgut sei hier offenbar der Gewässerschutz, weil die Auflage ausdrücklich formuliert worden sei, um zu vermeiden, dass ausgetretene Medien in den Kühlwasser- oder Xkanal eintreten. Eine Beeinträchtigung eines Gewässers durch den Saugguttransport sei praktisch auszuschließen.
- Es handle sich um die Manipulation eines Feststoffes innerhalb eines überdachten Bereiches, der nur dann in den Kanal gelangen könne, wenn er direkt hineinfalle. Dies ist durch ein Vermeiden des Überfahrens von offenen Kanaleinläufen ausgeschlossen.
- Ein Austritt des Feststoffes beim Transport sei äußerst unwahrscheinlich, da die Manipulation nur selten und mit geringen Mengen stattfinde und der Transportweg sehr kurz sei. Verschlossene Bigbags würden auch dann nicht undicht, wenn sie vom Transportmittel herunterfallen.
- Wenn es dennoch zu einem Austritt komme, werde der Bigbag mit der Staplergabel an zwei Schlaufen so angehoben, dass kein weiterer Austritt erfolge. Das kleinflächig ausgetretene Sauggut werde dann unverzüglich mit Kehrmaschine, Besen oder Staubsauger entfernt und könne somit nicht in den Kanal gelangen. Der Amtssachverständige bezeichne die Auflage ausdrücklich als Störfallvorsorge. Es handle sich beim gegenständlichen Anlagenteil jedoch nicht um einen sicherheitstechnisch bedeutsamen im Sinne des Industrieunfallrechts.
- Die Gewerbebehörde sei leider auf die Argumente, dass die Forderungen des Amtssachverständigen nicht schlüssig seien, nicht eingegangen. Es seien lediglich mehr oder weniger kommentarlos die wiederholten Stellungnahmen des Amtssachverständigen übermittelt worden.

Von der Behörde sei keine Abwägung, wie in § 45 Abs. 2 AVG vorgesehen, vorgenommen worden. Verwiesen werde auf § 46 AVG, wonach als Beweismittel alles in Betracht komme, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und zweckdienlich sei. Die Behörde dürfe sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und Begründung hinwegsetzen. Es sei nicht aus dem AVG ableitbar, dass betriebliche Fachleute von der Behörde nicht als Sachverständige anerkannt werden können. Das AVG kenne keinen Vorrang von Amtssachverständigengutachten. Sollten die fachlichen Ausführungen der

Vertreter der Bf nicht als Gutachten zu werten sein, werde jedenfalls die Unschlüssigkeit des Amtssachverständigengutachtens aufgezeigt.
Es werde der Antrag gestellt, Auflage 2) des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. März 2020 ersatzlos aufzuheben. Sollte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sich nicht in der Lage sehen, die Beweiswürdigung im Sinne der Beschwerde durchzuführen, werde der Antrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens gestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Sachverhaltes werde ein Foto des gegenständlichen Transportes durch Stapler mit Bigbag auf Palette beigelegt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung eines Gutachtens der Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) für Chemie.

4.1. In diesem Gutachten, datiert mit 5. August 2020, kommt die ASV zu folgendem Ergebnis:

„Aufgabenstellung:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31.03.2020 wurde die Anzeige einer Änderung der Betriebsanlage durch Installation einer Industriesaugeranlage zwischen den X und X zur Kenntnis genommen. In diesem Verfahren wurde folgende Auflage bescheidmäßig vorgeschrieben:
‚Um zu vermeiden, dass ausgetretene Medien in den Kühlwasser- und/oder Xkanal eindringen, sind im Bereich der Manipulationsfläche vorhandene Einläufe in den Kühlwasser- und/oder in den Xkanal während der Manipulation abzudecken. Die Kanalabdeckungen sind ständig vor Ort zu lagern.‘
Gegen diesen Vorschreibungspunkt hat die Konsenswerberin mit der Argumentation Beschwerde erhoben, dass diese Auflage nicht erforderlich sei, weil beim Transport des Sauggutes eine Beeinträchtigung des Gewässers praktisch auszuschließen sei.
Das Landesverwaltungsgericht hat nun ersucht ein Gutachten zum Beschwerdevorbringen zu erstellen, das insbesonders folgende Beweisfragen beantworten soll:

1. Handelt es sich bei den von der Industriesaugeranlage aufgenommenen Stoffen um wassergefährdende Stoffe?
2. Kann es beim Transport der Bigbags, in denen die aufgenommenen Stoffe gesammelt werden zu einem Austritt kommen?
3. Ist im Falle eines Austritts damit zu rechnen, dass die Stoffe in den Kühlwasserkanal bzw. Xkanal eindringen und ist gegebenenfalls die vorgeschriebene oder eine abgeänderte Auflage zum Schutz der Gewässer erforderlich?

Um eine Beurteilung zu den gestellten Fragestellungen abgeben zu können, wurden folgende Unterlagen eingesehen:

- Einreichunterlagen X ‚Einreichunterlagen Gewerberecht Anzeige §81 Abs.2 Z 7 GewO vom 29.03.2019

- Unterlagen nach dem Aktenverzeichnis BBV/M191021:
  - SV-Stellungnahmen vom 26.04.2019 bis 18.02.2020
  - email-Korrespondenz 24.05.2019 bis 09.03.2020 zwischen Magistrat Linz, X, ASV für Arbeitnehmerschutz, ASV für Gewässerschutz
  - Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31.03.2020 BBV/M191021 0025202/2019 BBV M
- Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht vom 06.05.2020
- Sicherheitsdatenblatt für Melamin

Da ich bislang mit der Firma X noch keine Berührungspunkte hatte und mit den Unterlagen noch kein ausreichender Überblick über die konkreten Manipulations- und Transportvorgänge beim Betrieb der Industriesaugeranlage erlangt werden konnte, wurde am 21.07.2020 ein eigenständiger Lokalaugenschein bei der X durchgeführt. Dabei wurde die allgemeine Wasserwirtschaft am Standort, der Manipulationsvorgang bei der Industriesaugeranlage selbst und allfällig zusätzlich benötigte Unterlagen durchbesprochen und die gegenständliche Manipulationsfläche besichtigt.
Bei der Besprechung anwesend waren:
X:
A W
A P
E R
Amt der Oö. Landesregierung
V S
Ergänzend wurden in einem email vom 24.Juli 2020 Fragen, die anlässlich des Lokalaugenscheins vom 21.07.2020 gestellt wurden, vom Vertreter der X schriftlich beantwortet. Dieses email wird im Anhang mit übermittelt.

Befund

Insgesamt stellt sich die Situation auf Basis der erhaltenen Unterlagen und dem Lokalaugenschein aus fachlicher Sicht folgendermaßen dar:
An der südöstlichen Ecke vor X ist eine Industriesaugeranlage mit Sauganschlusspunkten in den X (Lager, Verladung), X (Lager, Abfüllung, Verladung) und X (Melaminanlage) installiert. Die Anlage befindet sich im Freien auf einer vollständig überdachten Fläche. Rund 3 Meter östlich von der Sauganlage ist ein Einlaufschacht in die Kühlwasserkanalisation situiert (sh. Plandarstellung im mail vom 24.07.2020), offene Einläufe in den Xkanal wurden in der Nähe nicht festgestellt.
Die Sauganlage ist nach Angaben der Betriebsvertreter weniger als 50 Stunden pro Jahr in Betrieb und dient der Aufnahme von festen Verunreinigungen vom Boden und vom Produktionsequipment. Bei den aufgesaugten Verunreinigungen handelt es sich überwiegend um Melaminstaub. Sonstige aufgesaugte Feststoffe sind mit üblichem ‚Hausstaub', der in der Produktionsumgebung anfällt vergleichbar.
Das Sauggut wird zuerst über einen Zyklon und dann über einen Taschenfilter abgeschieden.
Nach Beendigung des Saugvorganges wird der Taschenfilter über einen elektrischen Filterrüttler gereinigt, wobei das Sauggut in einen darunter fix angeschlossenen Bigbag gelangt. Der Bigbag ist auf einer Holzpalette standsicher aufgestellt und bildet mit dieser eine Lagereinheit. Die verwendeten Bigbags sind fest verschließbar. Die Ausschreibung zum

Kauf der Bigbags enthält nach Auskunft der Firmenvertreter Spekifikationen zur Standsicherheit (die Bigbags müssen die entsprechenden Dimensionen aufweisen) zum Material und zur Nahtverarbeitung.
Lieferantenmuster werden auch in Falltests auf die Qualitätsvorgaben getestet.
Wenn der Bigbag gefüllt ist, wird der Bigbag fest verschlossen und die gesamte Lagereinheit (also Bigbag standsicher auf der Palette) mit einem Stapler oder einem Hubwagen in die Produktionshalle zur Wiederverwertung transportiert. Der Stapler oder Hubwagen nähert sich beim Transport der Lagereinheit dem rd. 3 Meter entfernten Einlaufschacht in die Kühlwasserkanalisation nicht an (das Tor zur Produktionshalle befindet sich auf der westlichen Seite der Saugeranlage, der Niederschlagswassereinlauf auf der östlichen - der Stapler fährt kurz zurück um dann die Lagereinheit durch das direkt daneben befindliche Tor in die Halle zu bringen). Pro Jahr werden auf diese Weise maximal 6 Bigbags mit einem Volumen von je maximal 1000 l transportiert.
Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines war die Anlage nicht in Betrieb, der Boden vermittelte einen sehr sauberen Eindruck, lediglich an der Oberseite des angeschlossenen Bigbags war im Bereich der Anschlussmanschette eine Melaminpulverablagerung feststellbar. Diese Ablagerung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Anschlussmanschette zwischen Fülltrichter und dem Bigbag-Einlaufstutzen nicht ganz dicht ist, sodass beim Abrütteln etwas Sauggut austritt. Mengenmäßig dürfte sich diese Ablagerung im ein- bis niedrigem zweistelligen Grammbereich bewegt haben.
Bei Melamin handelt es sich um einen pulvrigen Feststoff, der als gering wassergefährdend eingestuft ist (WGK 1). Die abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) - also jene Konzentration, bei der keine Umweltauswirkungen zu erwarten ist - beträgt lt. Sicherheitsdatenblatt in Abwasserreinigungsanlagen 200 mg/l, im Süßwasser 0,51 mg/l, im Süßwassersediment 5,5 mg/kg und im Boden 1,6 mg/kg.
Die festgestellte Ablagerung würde, selbst wenn durch einen Windstoß eine Staubverfrachtung in Richtung Einlaufschacht ins Kühlwassersystem stattfinden würde, keine messbare Veränderung im Kühlwasser mit sich bringen und schon gar nicht die PNEC überschreiten. Zur Relativierung der Menge im niedrigen Grammbereich: derzeit wird im laufenden Bewilligungsverfahren für die Direkteinleitung aus diesem Produktionsbereich über das Kühlwasserkanalsystem in die X eine Wassermenge von 1800 m^3/d mit Stickstofffracht von rund 800 kg/d und eine CSB-Fracht von rd. 385,5 kg/d beantragt.
Auch wenn es sich bei der Ablagerung um eine geringfügige Menge handelt (die übrigens vom Transport unabhängig ist) kann man eine mögliche Emission durch einfache organisatorische Maßnahmen verringern, indem das Betriebspersonal nach jedem Saugen eine Kontrolle durchführt und die Ablagerungen gleich wieder wegsaugt. Diese Maßnahme wurde von den Betriebsvertretern per mail zugesagt und auch eine Verbesserung der Abdichtung in Aussicht gestellt (sh. email vom 24.07.2020)

Gutachten:

Aus chemischer Sicht kann der Argumentation der Vertreter der X im Beschwerdevorbringen, wonach im gegenständlichen Bereich durch folgende, im Befund beschriebene Maßnahmen, eine adäquate Störfallvorsorge getroffen wurde, durchaus gefolgt werden:

- Fixe Installation der Bigbags an die Sauganlage
- ausschließliche Verwendung von standsicheren qualitativ hochwertigen Bigbags entsprechend den qualitativen Spezifikationen bei der Ausschreibung
- Durchführung von Falltests von Lieferantenmustern bei der Kaufausschreibung der

Bigbags

- feste und dichte Verschließung der Bigbags vor dem Transport
- ausschließlicher Transport von festen Lagereinheiten (Bigbag standsicher auf Holzpalette)
- ausreichende Distanz zum Einlauf in den Kühlwasserkanal während des Transportes
- kurzer Transportweg

Zu den konkreten Beweisfragen können folgende Aussagen getroffen werden

1. Handelt es sich bei den von der Industriesaugeranlage aufgenommenen Stoffen um wassergefährdende Stoffe?

   Bei den von der Industriesaugeranlage aufgenommenen Stoffen handelt es sich überwiegend um Melamin und etwas Staub. Melamin ist ein schwach wassergefährdender Stoff mit einer relativ hohen abgeschätzten Nicht-Effekt-Konzentration im Süßwasser. Andere Chemikalien werden in diesem Bereich nicht manipuliert oder transportiert. Aus chemischer Sicht ist bei dem beschriebenen Betrieb der Industriesaugeranlage und dem vorgesehenen Transport der verschlossenen Bigbags mit dem Sauggut kein Szenario vorstellbar, das zu einer Überschreitung dieser PNEC führen könnte.
2. Kann es beim Transport der Bigbags, in denen die aufgenommenen Stoffe gesammelt werden zu einem Austritt kommen?

   Aufgrund der Verwendung von fest verschlossenen, standsicheren Bigbags mit hohen qualitativen Ansprüchen an Material und Nahtverarbeitung, des kurzen Transportweges und der angegebenen geringen Anzahl von maximal 6 Transportvorgängen pro Jahr, die zudem von geschultem Personal ausgeführt werden, wird ein Austritt der aufgenommenen Stoffe beim Transport als äußerst unwahrscheinlich eingestuft - und in größeren Mengen praktisch ausgeschlossen.
3. Ist im Falle eines Austritts damit zu rechnen, dass die Stoffe in den Kühlwasserkanal bzw. Xkanal eindringen und ist gegebenenfalls die vorgeschriebene oder eine abgeänderte Auflage zum Schutz der Gewässer erforderlich?

   Ein Eindringen der Stoffe in den Xkanal kann ausgeschlossen werden, weil sich in der Nähe der Manipulationsfläche kein Einlauf befindet.

   Selbst beim rd. 3m entfernten Einlaufschacht in die Kühlwasserkanalisation ist bei einem Austritt nicht a priori damit zu rechnen, dass die Stoffe in den Kühlwasserkanal gelangen. Die Manipulation und der Transport selbst finden im überdachten Bereich in deutlichem Abstand von diesem Schacht statt. Ein Eindringen in den Kühlwasserkanal setzt voraus, dass der Austritt nicht bemerkt und weggesaugt wird (schließlich ist gerade das Aufsaugen von Melaminverunreinigungen am Boden ja die ureigenste Funktion der Saugeranlage) und eine Staubverfrachtung zB. über Windstöße in den Bereich des Schachtes selbst oder in jenen Bereich stattfindet, wo Niederschlagswässer in den Kühlwasserschacht rinnen.

   Aus diesem Grund wird das Gefahrenpotential aus chemischer Sicht in diesem Bereich als vernachlässigbar gering eingestuft.

   Ein zusätzliches Festzurren des Big-Bags oder ein temporäres Abdecken des Einlaufschachtes zum Kühlwassersystem während des Transportes der Lagereinheit lässt aus chemischer Sicht im gegenständlichen Bereich keinen nennenswerten zusätzlichen Sicherheitseffekt erkennen. Was die beim Lokalaugenschein festgestellten Ablagerungen auf der Oberseite des Bigbags anbelangt, handelt es sich - wie schon beschrieben - um geringe Mengen, für die natürlich auch die vorher beschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich einer Verfachtung in das Kühlwassersystem gelten. Damit kann daraus keine konkrete Gewässergefährdung abgeleitet werden. Wie schon im Befund

beschrieben, stehen mögliche Emissionen in keinerlei Relation zu jenen, die aus der Produktion genehmigt sind oder werden. Dennoch sind sie durch einfache organisatorische Maßnahmen vermeidbar. Die im email der X vom 24.07.2020 angeführte Maßnahme, wonach ab sofort nach jedem Saugen eine Kontrolle durchgeführt wird und der Bigbag entsprechend gereinigt wird, ist dazu geeignet, eine Emission zu vermeiden. Ob es dazu allerdings eines eigenen Auflagepunktes bedarf oder ob das als allgemeine Sorgfaltspflicht der Betreiber der Anlage betrachtet wird, die mit diesem Lokalaugenschein eingefordert und mit dem mail von der X zugesagt wurde bleibt der Behörde vorbehalten."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

4.2. Dieses Gutachten wurde den Parteien in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis übermittelt. Von der belangten Behörde wurde hierzu folgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz, datiert mit 8. September 2020, abgegeben:

„Die Amtssachverständige für Chemie führt in ihrem Befund u.a. an, dass sich rund drei Meter östlich der Industriesaugeranlage ein Einlauf in den Kühlwasserkanal (KWK) befindet, offene Einläufe in den Xkanal wurden in der Nähe nicht festgestellt.
Weiters führt sie an, dass die Anlage gemäß Auskunft der Betriebsvertreter weniger als 50 Stunden/Jahr in Betrieb ist und pro Jahr maximal sechs Big Bags innerbetrieblich transportiert werden. Der zu transportierende Big Bag ist auf einer Holzpalette standsicher aufgestellt und bildet eine Lagereinheit.
Weiters führt sie aus, dass nach Auskunft der Firmenvertreter die Ausschreibung zum Kauf der Big Bags Spezifikationen zur Standsicherheit zum Material und zur Nahtverarbeitung enthält; Lieferantenmuster werden auch in Falltests auf die Qualitätsvorgaben getestet.
Die Amtssachverständige für Chemie geht in ihrem Befund weiters darauf ein, dass sie im Rahmen des Ortsaugenscheins bei der X lediglich im Bereich der Anschlussmanschette des Big Bags eine Verunreinigung im ein- bis niedrigem zweistelligen Grammbereich festgestellt hat. Sie geht danach im Rahmen der Auswirkungsbetrachtung ausschließlich auf die Verunreinigungen im Bereich der Anschlussmanschette des Big Bags ein und führt zur Relativierung der Menge aus, dass im laufenden Bewilligungsverfahren für die Direkteinleitung in die X eine Wassermenge von 1800 m^3/d sowie eine Stickstofffracht von 800 kg/d und eine CSB-Fracht von rund 385,5 kg/d beantragt wurde.
Darauf aufbauend kommt sie zu dem Schluss, dass ein Austritt der aufgenommenen Stoffe beim Transport als äußerst unwahrscheinlich einzustufen ist und ein Austritt größerer Mengen praktisch ausgeschlossen werden kann.
Weiters ist aus chemischer Sicht im Rahmen des Betriebs der Industriesaugeranlage und beim Transport der verschlossenen Big Bags kein Szenario vorstellbar, welches zu einer Überschreitung des PNEC führen könnte.
a) Hinsichtlich der Darstellung im Befund der Amtssachverständigen für Chemie halte ich Folgendes fest:
- Die Amtssachverständige für Chemie bezieht sich offenbar lediglich auf den Manipulationsbereich in der Nähe der Industriesaugeranlage ‚Rund 3 Meter östlich von der Sauganlage ist ein Einlaufschacht in die Kühlwasserkanalisation situiert (sh. Plandarstellung im mail vom 24.07.2020), offene Einläufe in den Xkanal wurden in der Nähe nicht festgestellt)'.

Wie ich bereits in meiner Stellungnahme vom 24.10.2020 (BlZ. 29) unter Punkt 2) bezugnehmend auf den Kanallageplan der X festgehalten habe, befindet sich im von der X als Manipulationsfläche ausgewiesenen Bereich ein weiterer Einlaufschacht in den Kühlwasserkanal. Ob sich in dem als Manipulationsfläche ausgewiesenen Bereich auch Einlaufschächte befinden, welche in den Xkanal entwässern (siehe Manipulationsfläche im X), kann dem Kanalplan nicht eindeutig entnommen werden. Diesbezüglich lege ich sowohl den Lageplan mit der Darstellung der von der X ausgewiesenen Manipulationsfläche (Abb. 1 - wurde der Mail der X vom 17.07.2019 entnommen, BlZ. 26 verso) sowie den Ausschnitt aus dem Kanallageplan der X (Abb. 2) bei (siehe Anhang).
Der von der Amtssachverständigen für Chemie beschriebene Einlaufschacht (3 m von der Industriesaugeranlage entfernt) liegt zwar knapp außerhalb der ausgewiesenen Manipulationsfläche. Im Schadensfall (Herabfallen und/oder Aufplatzen des Big Bags, Anstechen mit der Staplergabel, ein Brandereignis oder Diesel- und/oder Hydraulikölaustritte vom Stapler) kann jedoch ohne entsprechende gewässerschutztechnische Sicherheitseinrichtungen nicht verhindert werden, dass wassergefährdende Stoffe (Melamin, brandfallspezifisch verunreinigte Löschwässer, Mineralölprodukte) über diesen Einlaufschacht in den Kühlwasserkanal und in weiterer Folge in die X gelangen, da sich wassergefährdende Stoffe nicht an im Projekt ausgewiesene Grenzen von Manipulationsflächen halten sondern entsprechend den vorhandenen Gefälleverhältnissen ausbreiten, abfließen und Ladegut auch auf nicht der Manipulationsfläche zugehörige Flächen stürzen kann. Entsprechend den vorliegenden Projektsunterlagen soll der Big Bag innerhalb der Manipulationsfläche - in dem sich ein Einlaufschacht in den Kühlwasserkanal (noch dazu im Einfahrtsbereich in den X) befindet - mittels Stapler oder Hubwagen manipuliert werden. Im Zusammenhang mit dem Kühlwassereinlauf im Einfahrtsbereich des X weise ich überdies darauf hin, dass eben genau im Bereich von Einfahrten in ein Gebäude oftmals Geländeunebenheiten, Schwellen, Rampen etc. vorhanden sind und somit die Gefahr von Vorfällen im Rahmen des Transportes eine höhere ist.
- Zur Betriebszeit der Sauganlage (‚ist nach Angaben der Betriebsvertreter weniger als 50 Stunden pro Jahr in Betrieb') ist festzustellen, dass diese Angabe irrelevant ist. Nach Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung kann die Anlage 24 h am Tag und 365 Tage im Jahr betrieben werden. Ebenso ist die Angabe, es würden lediglich sechs Big Bags pro Jahr bewegt, insofern nicht von Relevanz, als die Anzahl der Big Bags durch die gewerberechtliche Genehmigung nicht eingeschränkt ist.
- Die Angaben zur Störfallvorsorge (ausschließliche Verwendung von standsicheren qualitativ hochwertigen Big Bags entsprechend den qualitativen Spezifikationen bei der Ausschreibung, Durchführung von Falltests, ausreichende Distanz zum Kühlwasserkanaleinlauf etc.) sind nicht Projektsbestandteil und somit nicht überprüfbar. Es ist auch gar nicht möglich, Ausschreibungsunterlagen für den Einkauf der Big Bags per Genehmigungsbescheid festzuschreiben.
- Zum PNEC (Schwellenwert für Umwelteffekte), welcher die Konzentration angibt, unterhalb derer höchstwahrscheinlich kein negativer Effekt an dem jeweiligen Ökosystem auftritt, ist festzustellen, dass die angegebene Konzentration für Süßwasser (0,51 mg/l) gemäß z.B. Sicherheitsdatenblatt R (siehe Beilage) lediglich auf dem NOEC (no effect concentration) für die höchste zu betrachtende trophische Stufe Fisch beruht (siehe S. 8 des Sicherheitsdatenblattes). In diesem Fall müsste jedoch gem. R Regulatorium ein Sicherheitsfaktor von 100 (wenn chronische Werte für nur eine trophische Stufe vorliegen) und nicht wie im ggstl. Fall von 10 (wenn chronische Werte für drei trophische Stufen vorliegen) herangezogen werden. Dadurch würde sich ein PNEC von 0,051 mg/l (anstatt

0,51 mg/l) ergeben.
- Zum Vergleich der angenommenen Emission von wenigen Gramm Melamin von der Oberseite des Big Bags mit dem wasserrechtlichen Antrag für die Emissionen aus der Produktion von Melamin ist festzustellen, dass seitens der Sachverständigen für Chemie der nicht bestimmungsgemäße Betrieb (z.B. Aufplatzen des Big Bags, Brandfall etc.) nicht berücksichtigt wurde. Dass eine solche Betrachtung jedenfalls erforderlich ist, geht schon daraus hervor, dass diese im Einreichprojekt vorgenommen werden müsste (vgl. § 103 Abs. 1 lit. l WRG 1959). In diesen Fällen ist die emittierte Melaminfracht bei Weitem höher. Der von der Amtssachverständigen vorgenommene Vergleich mit einem Antrag für eine wasserrechtliche Bewilligung gem. § 32 WRG 1959 ist aus mehreren Gründen unzulässig. Der Amtssachverständigen für Chemie müsste bekannt sein, dass das Maß der Wasserbenutzung erst nach sachverständiger Beurteilung und Übernahme in den Genehmigungsbescheid feststeht und weiters eine Genehmigung für eine Emission aus einem nicht bestimmungsgemäßen Betriebszustand nicht genehmigungsfähig ist. Darüber hinaus sind die angegebenen Daten nicht nachvollziehbar. Einerseits läuft derzeit kein Verfahren zur wasserrechtlichen Bewilligung und andererseits belaufen sich die derzeit bekannten Emissionsdaten auf 11 - 14 kg Nges./d (Quelle: Protokoll über die Besprechung im BMLRT am 24.02.2020 anlässlich der Anpassung der AEV an das BAT LVOC). Die Amtssachverständige dürfte diesbezüglich also falsch informiert worden sein bzw. hat die Informationen nicht überprüft.
b) Zum Gutachten der Amtssachverständigen für Chemie halte ich Folgendes fest:
- Die Aussage zum Beweisthema 1 halte ich für äußerst problematisch, weil neben der Verfrachtung von geringen Mengen Melamin durch den Wind weitere Möglichkeiten des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes (Herabfallen und/oder Aufplatzen des Big Bags, Brandereignis) nicht in Betracht gezogen wurden und andererseits eine seriöse Prüfung hinsichtlich der Auswirkungskonzentration nicht durchgeführt wurde, obwohl sowohl die Antragstellerin als auch die Amtssachverständigen für Chemie die Möglichkeit eines Medienaustrittes im Rahmen des Transports nicht ausschließt.
Vor allem aber widerspricht die Vorgangsweise zwei elementaren Grundsätzen des Wasserrechtsgesetzes, nämlich dem Vorsorgegrundsatz und dem Verdünnungsverbot.
Bei Anwendung der durch die Amtssachverständige für Chemie vorgeschlagene Vorgangsweise wäre ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchzuführen, in dem geprüft werden müsste, ob die Ableitung von Emissionen aus dem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb genehmigungsfähig ist. Genau dies ist jedoch ausgeschlossen, wie auch die bisherige Rechtssprechung regelmäßig bestätigt. Die Diskussion über gerade noch zulässige Emissionen aus dem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erscheint geradezu absurd.
- Beim Beweisthema 2 fehlt jegliche Aussage zum ‚loss of containment', was sich wiederum seitens der Amtssachverständigen für Chemie auf Annahmen stützt (Angaben zur Standsicherheit zum Material und zur Nahtverarbeitung, Falltests) welche (auch während des Betriebes) nicht überprüfbar sind (nicht Teil der Projektsunterlagen) und dies obwohl seitens der Antragstellerin ([...] weil diese bei einem allfälligen Austritt wieder mechanisch aufgenommen werden können [...], siehe BlZ. 21) als auch seitens der Amtssachverständigen für Chemie ([...] wird ein Austritt der aufgenommenen Stoffe beim Transport als äußerst unwahrscheinlich eingestuft - und in größeren Mengen praktisch ausgeschlossen.) die Möglichkeit eines Medienaustrittes nicht ausgeschlossen wird.
- Zum Beweisthema 3: Wenn die Amtssachverständige für Chemie keine konkrete Gewäs-

sergefährdung erkennen kann, dann deshalb weil sie ausschließlich von der geringstmöglichen Emission ausgeht, nämlich von der Verfrachtung einiger Gramm Melamin von der Oberseite des Big Bags. Die viel wahrscheinlicheren Optionen sind jedoch Herabfallen und/oder Aufplatzen des Big Bags, Anstechen mit der Staplergabel, ein Brandereignis oder Diesel- und/oder Hydraulikölaustritte vom Stapler. Dies kann zum Eintritt der Gesamtmenge an Melamin bzw. von Mineralölprodukten in den Kühlwasserkanal und auf Grund fehlender Rückhaltemöglichkeiten im Kühlwasserkanal in weiterer Folge zu einem unzulässigen Eintrag wassergefährdender Stoffe aus einem nicht bestimmungsgemäßen Betriebszustand in die X führen.
c) Zusammenfassend halte ich fest, dass:
- sich die Amtssachverständige für Chemie in ihrer Betrachtung offenbar lediglich auf den direkten Aufstellbereich der Industriesaugeranlage bezieht.
- die Amtssachverständige für Chemie ausschließlich auf die möglichen Emissionen in den Kühlwasserkanal, welche aus der Verfrachtung der Verunreinigungen im Bereich der Anschlussmanschette des Big Bags durch Wind resultieren können, eingeht und dabei wahrscheinlichere Szenarien (Herabfallen und/oder Aufplatzen des Big Bags, Anstechen mit der Staplergabel, ein Brandereignis, Diesel- und/oder Hydraulikölaustritte vom Stapler) unbetrachtet bleiben.
- schon auf Basis des Vorsorgeprinzips die vorgeschlagenen Minimalmaßnahmen (Festzurren oder Abdecken der Einlaufbauwerke) in ausgewogenem Verhältnis zu den möglichen Gefährdungen stehen und außerdem wirtschaftlich unerheblich für einen Industriebetrieb sind. Gemäß dem Stand der Technik sind Manipulationsflächen für wassergefährdende Stoffe grundsätzlich abflusslos oder absperrbar auszuführen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die im Sicherheitsdatenblatt unter der Überschrift ‚Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung' festgehaltenen Angaben verwiesen: ‚Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern' sowie ‚Abdecken der Kanalisationen'.
- auf Grundlage der erheblichen Mängel bei der Erstellung des Befundes und des (auch deshalb) mit ebenso erheblichen Mängeln behafteten Gutachtens die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Chemie nicht für eine Entscheidung im ggstl. Verfahren herangezogen werden kann."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gleichzeitig wurde von der belangten Behörde aus rechtlicher Sicht angeführt, dass auch in einem Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 normierten Schutzinteressen, worunter auch die nachteilige Einwirkung auf Gewässer fällt, zu berücksichtigen seien. Im gegenständlichen Fall komme ein eigenes Wasserrechtsverfahren mangels Erfüllung wasserrechtlicher Bewilligungstatbestände nicht in Betracht. Unabhängig davon habe die ASV für Chemie in ihrem Gutachten Bezug auf Emissionen und Konzentrationen genommen. Bei Anwendung der von ihr vorgeschlagenen Vorgehensweise wäre ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchzuführen. Wie der ASV zutreffend ausgeführt habe, sei die Anlage mit einem Maximalkonsens genehmigt, der keine zeitliche bzw. mengenmäßige Beschränkung vorsehe. Die aktuellen Mengenangaben seien somit nur eine Momentaufnahme und seien die erforderlichen

Schutzvorkehrungen bzw. -einrichtungen auf den genehmigten (= tatsächlich möglichen) Konsens abzustellen, um die normierten Schutzinteressen zu wahren.

4.3. Diese fachliche Stellungnahme des ASV der belangten Behörde wurde wiederum der ASV für Chemie übermittelt und wurde von dieser hierzu in der ergänzenden Stellungnahme vom 23. November 2020 ausgeführt:

„Mit Schreiben WW-2014-210372/226-S vom 05.08.2020 wurde ein Gutachten zu den Beweisfragen des Landesverwaltungsgerichtes anlässlich eines Beschwerdevorbringens der X GmbH. verfasst. Zu diesem Gutachten wurde vom Magistrat Linz eine Gegenäußerung vorgelegt, die zum Schluss kommt, dass das Gutachten Mängel bei der Erstellung des Befundes bzw. der Beantwortung der vorgegebenen Beweisthemen aufweist.
Das Landesverwaltungsgericht hat nun ersucht, zu dieser Gegenäußerung eine Stellungnahme abzugeben, wobei bemerkt wurde, dass die Industriesaugeranlage zwischen X und X den ausschließlichen Verhandlungsgegenstand darstellt.
Die Aussage des Amtssachverständigen des Magistrates Linz für Gewässerschutz ist völlig zutreffend, dass sich das Gutachten ausschließlich auf die Manipulationen im Zusammenhang mit der Industriesaugeranlage und die damit verbundene Manipulationsfläche bezieht. Die Installation der Industriesaugeranlage stellt in einer bestehenden Produktionsanlage lediglich eine zusätzliche Maßnahme zur Rückgewinnung und Wiederverwertung der bis dahin auf andere Weise entsorgten Ablagerungen von Melamin und Staub am Boden und am Equipment der Produktionsanlagen dar. Über den Gutachtensauftrag hinausgehend und daher nicht in die Beurteilung einbezogen wurden die Vorgänge bei der Melaminproduktion an sich, die zu den Ablagerungen führen, weil davon ausgegangen wird, dass diese bereits beim Genehmigungsverfahren der Produktionsanlage geprüft wurden. Auch der Brandfall und der Löschwasserrückhalt für den Betriebsstandort wurden nicht betrachtet, weil der Betrieb der Industriesaugeranlage nichts an den möglichen Brandszenarien, die unabhängig von der Industriesaugeranlage vorhanden sind, ändert und damit ebenfalls bereits geprüft sein sollte. Auf meine Frage beim Lokalaugenschein vom 21.07.2020, ob ein generelles Brandschutzkonzept vorhanden sei, wurde von den Betriebsvertretern ausgeführt, dass ein solches mit der Betriebsfeuerwehr abgestimmt ist und ein bestimmtes Prozedere im Brandfall abläuft. Inhaltlich wurde dieses Konzept nicht näher besprochen.
Eventuell vorhandene Schwachstellen des Kühl- oder Abwassersystems in seiner Gesamtheit wie zB. fehlende Rückhalte- oder Monitoringmaßnahmen wurden ebenfalls nicht betrachtet, weil eine solche Beurteilung aus hs. Sicht nicht dem Gutachtensauftrag entspricht. Sollte eine solche gewünscht werden, müsste der Gutachtensauftrag entsprechend präzisiert werden, wobei die Meinung vertreten wird, dass allfällige Mängel in diesen Bereichen auf anderer Ebene und nicht auf jener der Installation der Industriesaugeranlage gelöst werden müssten.
Im Projekt auf S 6 wurde unter Punkt 9 zur Industriesaugeranlage ausgeführt: ‚Abhängig von der Staubbelastung in der Anlage wird der Staubsauger bis zu zweimal die Woche verwendet. Die Einsatzdauer liegt jeweils bei durchschnittlich 15 Minuten.‘ Diese Aussage wurde beim Lokalaugenschein noch einmal hinterfragt und von den Vertretern der X GmbH, folgendermaßen beantwortet: ‚Die Anlage ist weniger als 50 Stunden im Jahr in Betrieb. Rechnerisch sind es nach den Einreichangaben 26 Stunden.‘ Diese Angaben werden daher - vor allem in Anbetracht dessen, dass es sich um ein Anzeigeverfahren handelt, das nicht

im Rahmen einer Verhandlung verändert wurde - als projektgemäßer Betrieb vorausgesetzt und stellen ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung des Gefahrenpotentials, das von den Manipulationen im Zusammenhang mit der Industriesaugeranlage ausgeht, dar.
Neben der Häufigkeit der Manipulationsvorgänge wird als weiteres Kriterium gesehen, welche Stoffe auf welche Weise im Zusammenhang mit der Industriesaugeranlage umgeschlagen werden. Bei den Stoffen, die aufgesaugt werden handelt es sich um Feststoffe, nämlich um Melamin, das eine geringe Wassergefährdungsklasse (WGK1) aufweist und um Staub aus der Umgebungsluft.
Die Manipulationen, von denen die Rede ist, sind folgende:

- das Aufsaugen der Feststoffe vom Boden und vom Produktionsequipment in den Produktions- Lager- und Verladebereichen.
- Abscheidung des Sauggutes über einen Zyklon und einen Taschenfilter
- Reinigung des Taschenfilters über einen Filterrüttler und Abwurf des Saugguts in einen fix angeschlossenen Bigbag mit einem Fassungsvermögen von maximal 1000 l
- Verschließen des vollen Bigbags und Transport des verschlossenen Bigbags samt Holzpalette über eine Distanz von rund 30 m in die Produktionshalle, in der das abgesaugte Melamin wieder der Produktion zugeführt wird.

Bei den Bereichen, von denen die Feststoffe aufgesaugt werden handelt es sich um jene Bereiche, in denen die eigentliche Produktion samt Transport und Lagerung von Melamin stattfinden und daher, wie bereits eingangs beschrieben, nicht als Beurteilungsgegenstand betrachtet werden. Die weggesaugten Ablagerungen fallen letztlich auch ohne Industriesaugeranlage an - die Industriesaugeranlage wurde zum Zweck installiert, diese Ablagerungen in der Produktion wieder verwerten zu können und kann daher als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung von Abfällen und Emissionen betrachtet werden.
Die zu beurteilende Manipulation erstreckt sich also auf das Befüllen des Bigbags, in den das Sauggut über einen Fixanschluss abgrüttelt wird, das Verschließen und den Transport des Bigbags. Ein paralleles Befüllen von mehreren Bigbags ist mit der Anlage nicht möglich.
Die damit im Zusammenhang stehende Fläche ist jener Platz, wo dieser Bigbag während der Befüllung auf einer Holzpalette situiert ist, nämlich die südöstlichen Ecke des X, und der Transportweg in die Halle. Der Transport erfolgt mit einem Hubwagen oder einen Stapler, der die gesamte Lagereinheit (Holzpalette mit Bigbag) hochhebt, kurz reversiert und danach durch das westlich direkt neben der Anlage befindliche Tor in die Halle transportiert. Eine Fotodukumentation der Fläche ist als Anlage beigefügt.
Die gesamte Fläche ist überdacht, offene Einlaufschächte in den Kühlwasserkanal oder den Xkanal sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Der vom ASV des Magistrates Linz im Schreiben BBV/M191021 Anhang Abb.2 (gelb eingeringelt) angesprochene Einlaufschacht im Einfahrtsbereich des X ist fix verschlossen (Fotoddokumentation Nr. 2), ebenso der Einlaufschacht in den Xkanal (Fotodokumentation Nr.3).
Der von mir beim Lokalaugenschein vom 21.07.20 wahrgenommene offene Einlaufschacht (Fotodokumentation Nr.1) östlich von der Industriesaugeranlage (dies müsste eigentlich auch jener Schacht sein, der von der beeinspruchten Auflage – ‚Um zu vermeiden, dass ausgetretene Medien in den Kühlwasser- und/oder Xkanal eindringen, sind im Bereich der Manipulationsfläche vorhandene Einläufe in den Kühlwasser- und/oder in den Xkanal während der Manipulationsarbeiten abzudecken‘ - betroffen wäre) liegt nicht im direkten Manipulationsbereich der Industriesaugeranlage. Der offene Schacht westlich vom X (Fotodokumentation Nr.5) ist von den Vorgängen gar nicht betroffen.
Die vom Amtssachverständigen für Gewässerschutz des Magistrates Linz angesprochenen

Schadensszenarien wie ein Anstechen des Bigbags mit der Staplergabel, ein Hinabfallen des Bigbags oder der Verlust von Diesel und/oder Hydrauliköl eines Staplers können auf der Manipulationsfläche tatsächlich nicht ausgeschlossen werden. Sie dürfen aber weder unabhängig von ihrem tatsächlichen Gefährdungspotential, noch unabhängig vom Betrachtungsgegenstand des Gutachtensauftrags, nämlich dem Betrieb der Industriesaugeranlage, oder der Wirksamkeit der beeinspruchten Auflage betrachtet werden.
Die Wahrscheinlichkeit, ob so ein Schadensfall eintritt, hängt wesentlich davon ab, wieviele Bigbags auf der Fläche herumstehen oder transportiert werden und wie dicht der Staplerverkehr ist. Die Manipulation im Zusammenhang mit der Industriesaugeranlage betrifft lediglich einen Bigbag (nämlich der, der befüllt wird) und einen Stapler (nämlich der, der den Bigbag in die Halle transportiert, wenn er voll ist). Wenn nun der Staplerfahrer, der den Bigbag abtransportieren soll, versehentlich den Bigbag, der an der Wand steht, ansticht, dann wird nicht blitzartig der gesamte Inhalt freigesetzt, sondern rieselt aus dem Riss aus. Ein mögliches weiteres Szenario wäre, dass der Bigbag während des Transportes von der Holzpalette herunterfällt. Im Normalfall müsste der Bigbag verschlossen sein und so einen Fall aushalten. Wenn der Bigbag trotzdem reisst oder mangelhaft verschlossen wurde, wird sich auch in diesem Fall der Feststoff in der unmittelbaren Umgebung ablagern. Dass solche Szenarien vom Staplerfahrer nicht bemerkt werden, erscheint unwahrscheinlich. Und es wird meinerseits auch angenommen, dass in so einem Fall die nötige Sorgfaltspflicht aufgebracht wird, dass die Beseitigung des ausgetretenen Feststoffes veranlasst wird, zumal das Personal lt. dem mail der X vom 10. Dezember 2019, das der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates GZ051-788/6-09/19 (Aktenstück 31) beigefügt ist, mit Arbeitsanweisung (RA19) und Sicherheitstraining geschult ist. Die entsprechenden Arbeitsanweisungen und Schulungsnachweise für das Personal wurden beim Lokalaugenschein zwar nicht überprüft, es wurde aber auch kein Anhaltspunkt gefunden, um dies in Zweifel zu ziehen. Das ausgetretene Sauggut kann also problemlos aufgekehrt bzw. mit der Industriesaugeranlage (zu diesem Zweck wird sie ja betrieben) weggesaugt werden. Am Tag des Lokalaugenscheines vom 21.07.2020 vermittelte die Manipulationsfläche jedenfalls einen sauberen Eindruck. Lediglich geringfügige Feststoffablagerungen auf der Oberseite des Bigbags waren erkennbar.
Wenn es nun zu einem unbeabsichtigten Austritt von Sauggut aus dem Bigbag kommt, ist, da in unmittelbarer Nähe keine offenen Einlaufschächte vorhanden sind und es sich zudem um Feststoffe und nicht um eine Flüssigkeit handelt, nicht von einer großflächigen Ausbreitung auszugehen, schon gar nicht davon, dass Gesamtmenge an Melamin über den östlichen, offenen Schacht in den Kühlwasserkanal gelangt. Die Fläche ist überdacht, daher ist auch nicht mit einem Auswaschen von Melamin, sollte es zum Zeitpunkt eines allfälligen unbeabsichtigten Austritts des Sauggutes regnen, zu rechnen.
Auch wenn ein anderer Stapler (also nicht jener, der der für den Transport des Bigbags gedacht ist und damit auch nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Industriesaugeranlage steht) versehentlich dagegen fährt, handelt es sich um eine vergleichbare Situation, bei der lediglich ein Bigbag betroffen ist.
Natürlich kann auch der Stapler auf dem Transportweg eine Havarie haben oder es können zwei Stapler zusammenfahren, sodass es zu einem Austritt von Diesel oder Hydrauliköl kommen kann. In dem Fall kann auf der überdachten Fläche die ausgetretene Flüssigkeit mit Ölbindemittel gebunden und entfernt werden. Aufgrund der gegebenen Gefällsverhältnisse ist nicht damit zu rechnen, dass die Flüssigkeit in den offenen Schacht rinnt.
Angesprochen wurden auch zwei elementare Grundsätzen des Wasserrechtsgesetzes, nämlich der Vorsorgegrundsatz und das Verdünnungsverbot. Eine Lagerung auf einem vor

Regen geschützten, überdachten Bereich ohne offene Einläufe in direkter Umgebung in Kombination mit der organisatorischen Maßnahme der raschen Entfernung des Feststoffes im Falle eines unbeabsichtigten Austritts kann durchaus als Maßnahme im Sinne des Vorsorgegrundsatzes betrachtet werden.

Der Begriff Verdünnung ist in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung folgendermaßen definiert:

‚Vereinigung eines Abwassers mit anderem (Ab)Wasser in der Absicht, die Einhaltung einer Emissionsbegrenzung dieser Verordnung oder einer Emissionsbegrenzung einer Verordnung nach § 4 Abs. 3 ausschließlich dadurch zu bewirken, daß bei dem Vereinigungsvorgang eine Volumenvergrößerung des Abwasserstromes stattfindet, ohne daß gleichzeitig oder nachfolgend Vorgänge der Abwasserreinigung gemäß Z 5 (zB Neutralisation, Fällung, Flockung, Oxidation und ähnliches) ablaufen.‘

Ein solcher Vorgang findet nicht statt (dies wäre zB. dann der Fall, wenn die abgelagerten Feststoffe mit einem Hochdruckreiniger unter Verwendung von Reinwasser absichtlich in die Kanalisation gespült würden), sodass die Meinung vertreten wird, dass durch den beschriebenen Betrieb der Industriesaugeranlage auch kein Verstoß gegen das Verdünnungsverbot vorliegt.

Aus chemischer Sicht wird daher weiterhin die Meinung vertreten, dass für den Betrieb der Industriesaugeranlage die getroffenen Maßnahmen - nämlich:

- Lagerung und Manipulation des Sauggutes auf einem vor Regen geschützten, überdachten Bereich ohne offene Einläufe in direkter Umgebung

in Kombination organisatorischen Maßnahmen, die im Rahmen der Sorgfaltspflicht vorausgesetzt werden - nämlich

- nach Bemerken des Störfalls Veranlassung einer raschen Entfernung des Feststoffes durch Wegkehren oder Aufsaugen im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von Sauggut bzw. binden von Mineralölverbindungen und deren Entfernung im Falle eines Austritts von Diesel/Hydrauliköl aus einem Stapler

in Anbetracht der geringen Anzahl an Manipulationen - nämlich

- Befüllen und Transport von nur einem Bigbag mit Feststoffen geringer Wassergefährdungsklasse über einen Zeitraum von weniger als 50 Stunden/Jahr

dem Vorsorgegrundsatz entsprechen und ausreichen, um eine Gewässergefährdung weitstgehend auszuschließen. Von der beeinspruchten Auflage ‚Um zu vermeiden, dass ausgetretene Medien in den Kühlwasser- und/oder Xkanal eindringen, sind im Bereich der Manipulationsfläche vorhandene Einläufe in den Kühlwasser- und/oder in den Xkanal während der Manipulation abzudecken. Die Kanalabdeckungen sind ständig vor Ort zu lagern.‘ kann aus hs. Sicht nur der offene Einlaufschacht rd. 3 m östlich von der Sauganlage betroffen sein (Fotodokumentation Nr.1). Die Manipulationsvorgänge finden in deutlichem Abstand von diesem Schacht statt. Ein Eindringen von Flüssigkeiten aus der Manipulationsfläche selbst (zB. aufgrund eines Austritts aus einem Stapler) in den Kühlwasserkanal ist bei den gegebenen Gefällsverhältnissen nicht anzunehmen.

Ein Eindringen von Sauggut in diesen Schacht setzt voraus, dass ein Störfall eintritt, was in Anbetracht der wenigen Manipulationsvorgänge zwar möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich ist, dass dieser nicht bemerkt bzw. die Entfernung des Sauggutes nicht veranlasst wird und dass zusätzlich eine Staubverfrachtung zB. über Windstöße in jenen Bereich stattfindet, aus dem die Niederschlagswässer in diesen Kanalschacht rinnen. Selbst in diesem (sehr unwahrscheinlichen Fall) würde eine Einschwämmung in den Schacht erst mit dem nächsten Regen stattfinden, wobei fraglich ist, ob zu diesem Zeitpunkt auch eine Manipulation in Zusammenhang mit der Industriesaugeranlage (denn nur dann müsste der Schacht abgedeckt sein) stattfindet. Wenn nicht grobe Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit vorliegt, kann es sich also nicht um große Mengen handeln, die sich im Zusammenhang

mit möglichen Störfällen aus dem Betrieb der Industriesaugeranlage in diesem Bereich ablagern, sodass auch in einem solchen - sehr unwahrscheinlichen - Fall nicht damit gerechnet wird, dass eine messbare Auswirkung auf die Kühl- und Niederschlagswasserableitung in die X gegeben wäre."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

5. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 12. April 2019 wurde von der Bf die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Industriesaugeranlage zwischen X und X im X, Grundstück Nr. X, KG X, gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 angezeigt und gleichzeitig ausgeführt, dass diese Änderung das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst.
Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde diese Anzeige mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. März 2020, GZ: BBV/M191021 0025202/2019 BBV M, im Grunde des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde vor dem Hintergrund des Gewässerschutzes folgende Auflage vorgeschrieben:
„Um zu vermeiden, dass ausgetretene Medien in den Kühlwasser- und/oder in den Xkanal eindringen, sind im Bereich der Manipulationsfläche vorhandene Einläufe in den Kühlwasser- und/oder in den Xkanal während der Manipulationsarbeiten abzudecken. Die Kanalabdeckungen sind ständig vor Ort zu lagern."

Die zum Einsatz gelangende Industriesaugeranlage wird zwischen X und X errichtet und ist weniger als 50 Stunden im Jahr in Betrieb. Die Verwendung erfolgt maximal bis zu zweimal in der Woche, wobei die Einsatzdauer jeweils bei durchschnittlich 15 Minuten liegt. Bei den Stoffen, die mit der Industriesaugeranlage abgesaugt werden, handelt es sich um Feststoffe, nämlich hauptsächlich um Melamin. Das Saugmedium wird über den tangentialen Saugstutzen eingeführt und mittels integriertem Zyklonblech abgeschieden. Die Feinstaubpartikel sammeln sich im Taschenhauptfilter. Durch zyklische Abreinigung wird das Saugmedium im Bigbag aufgefangen.
Folgende Manipulationen finden statt:

- Das Aufsaugen der Feststoffe vom Boden und vom Produktionsequipment in den Produktions-, Lager- und Verladebereichen.
- Die Abscheidung des Sauggutes über einen Zyklon und einen Taschenfilter.
- Die Reinigung des Taschenfilters über einen Filterrüttler und der Abwurf des Sauggutes in einen fix angeschlossenen Bigbag mit einem Fassungsvermögen von max. 1.000 Litern.
- Das Verschließen des vollen Bigbags und der Transport des verschlossenen Bigbags samt Holzpalette über eine Distanz von rund 30 m in die Produktionshalle, in der das abgesaugte Melamin wieder der Produktion zugeführt wird.

Nach jedem Saugen wird eine Kontrolle durchgeführt und der Bigbag entsprechend gereinigt.
Ein paralleles Befüllen von mehreren Bigbags ist nicht möglich. Die gesamte Manipulationsfläche ist überdacht, offene Einlaufschächte in den Kühlwasserkanal oder den Xanal sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Der Einlaufschacht im Einfahrtsbereich des X sowie der Einlaufschacht in den Xkanal sind fix verschlossen.
Der östlich von der Industriesaugeranlage offene Einlaufschacht liegt nicht im Manipulationsbereich der Industriesaugeranlage; der offene Schacht westlich vom X liegt ebenfalls nicht im Manipulationsbereich.
Ein Eindringen der Stoffe in den Xkanal ist auszuschließen und ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Stoffe bei einem Austritt aus dem Bigbag in den Kühlwasserkanal gelangen. Das Eintreten eines Störfalles, der mit einem Eindringen von Sauggut in den Kühlwasserkanal verbunden ist, ist bei den gegebenen Gefälleverhältnissen und den vom Projekt umfassten, mit der Anlage verbundenen Maßnahmen sehr unwahrscheinlich; erfolgt dennoch ein Eindringen, ist damit keine messbare Auswirkung auf die Kühl- und Niederschlagswasserableitung in die X verbunden.

5.1. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Projektunterlagen und den im Beschwerdeverfahren eingeholten Gutachten der ASV für Chemie.
Die ASV hat zur Erstellung ihres Gutachtens einen Lokalaugenschein vorgenommen und dabei die örtliche Situation der von der Änderung betroffenen Betriebsanlage begutachtet und detailliert in den Gutachten samt Fotodokumentation beschrieben. Daraus ist ersichtlich, dass der vom ASV für Gewässerschutz, der von der belangten Behörde beigezogen wurde, angesprochene Einlaufschacht im Einfahrtsbereich des X fix verschlossen ist, ebenso wie der Xkanal. Der offene Einlaufschacht östlich der Industriesaugeranlage, der von der angefochtenen Auflage betroffen sein könnte, liegt außerhalb des Manipulationsbereiches, zudem ist die betroffene Fläche zur Gänze überdacht. Nach den Ausführungen der ASV für Chemie handelt es sich bei dem abgesaugten Stoff Melamin grundsätzlich um einen Feststoff, der als gering wassergefährdend einzustufen ist. Die ASV hat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass bei Einhaltung der vom Projekt im Zusammenhang mit der Änderung umfassten Maßnahmen die vorgeschriebene Auflage überschießend ist. Das LVwG Oö. folgt diesen Gutachten; das von der belangten Behörde ergänzend eingeholte Gutachten des ASV für Gewässerschutz konnte die Gutachten der ASV für Chemie nicht entkräften. Zum einen geht das behördliche Gutachten von falschen rechtlichen Grundlagen aus, nämlich, dass ein unbeschränkter Konsens für die Industriesaugeranlage angezeigt und bescheidmäßig zur Kenntnis genommen worden und Vorsorge für jeden erdenklichen Störfall zu treffen sei (siehe unter 6.2.). Zum anderen hat der Lokalaugenschein der ASV ergeben, dass jener Einlaufschacht, der überhaupt von der Auflage betroffen sein könnte, außerhalb der verfahrensgegenständlichen Manipulationsfläche liegt und der Einlaufschacht im Einfahrtsbereich des X entgegen der Annahme des

behördlichen ASV fix verschlossen ist. Von der ASV wurde unter ausführlicher Begründung dargelegt, dass ein Eindringen von Sauggut sehr unwahrscheinlich ist, aber auch bei einem Störfall, wie von der belangten Behörde angenommen, mit keinem Gefährdungspotenzial zu rechnen ist, das die Vorschreibung der relevierten Auflage (insbesondere auch unter Beachtung der vom Projekt umfassten Maßnahmen der Bf) zur Hintanhaltung einer Gewässergefährdung rechtfertigt.
Die ASV ist auch konkret auf den vom behördlichen ASV eingewendeten Vorsorgegrundsatz und das Verdünnungsverbot eingegangen. Nach Ansicht des LVwG Oö. wurde das Vorbringen des behördlichen ASV durch die Gutachten der ASV für Chemie, welche sich als methodisch, vollständig und nachvollziehbar darstellen und in denen die der Beurteilung zugrunde gelegten fachlichen Prämissen ausführlich dargelegt wurden, widerlegt. Das Gericht legt sohin diese im Beschwerdeverfahren eingeholten Gutachten seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde.

5.2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da keine der Parteien eine solche beantragt hat und zudem die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

6. Rechtliche Erwägungen:

6.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizu-

führen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 ist eine Genehmigungspflicht nicht gegeben bei Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

6.2. Eingangs ist festzuhalten, dass die belangte Behörde zu Recht ausführt, dass auch in einem Anzeigeverfahren nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 die Möglichkeit besteht, Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der angezeigten Änderung vorzuschreiben, wobei sich solche Auflagen nur auf geschützte Interessen beziehen können, die nicht der Sphäre des Nachbarschutzes zuzuordnen sind. Das bedeutet, es können solche Auflagen vorgeschrieben werden, die gewährleisten, dass Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder Beeinträchtigungen des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen oder des öffentlichen Verkehrs oder nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer vermieden werden. Solche Auflagen müssen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bestimmt und geeignet sein, die oben beschriebenen Interessen zu schützen. Bei der Vorschreibung von Auflagen gilt auch, dass dem Betreiber der Anlage nicht strengere Auflagen vorgeschrieben werden dürfen, als sie zur Hintanhaltung der Gefährdung oder Beeinträchtigung der Schutzinteressen erforderlich sind. Relevant bei der Beurteilung, ob möglicherweise die Vorschreibung von Auflagen erforderlich ist, ist auch der im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren herrschende Grundsatz des Projektverfahrens. Demnach sind der Beurteilung über die Genehmigungsfähigkeit die im § 353 genannten Einreichunterlagen zugrunde zu legen. Davon ausgehend

war vorliegend ausschließlich das eingereichte Projekt Grundlage für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit und die allenfalls gegebene Erforderlichkeit der Vorschreibung von Auflagen.
Vorliegend sind ausschließlich Projektgegenstand die Installierung der Industriesaugeranlage zwischen X und X im X der Betreiberin X GmbH und die damit verbundenen Tätigkeiten, wie Absaugung der Feststoffe, Auffangen des Saugmediums in einem Bigbag und Verbringung des Bigbags über eine Distanz von rund 30 m.
Im Zuge der Anzeige wurden von der Konsenswerberin Einreichunterlagen betreffend diese Industriesaugeranlage vorgelegt und ist in diesen Unterlagen unter anderem unter Punkt 9. auch festgehalten, dass die Anlage bis zu zweimal in der Woche mit einer Einsatzdauer jeweils von durchschnittlich 15 Minuten verwendet wird.
Diese Angabe ist eindeutig Projektbestandteil und ist nur diese Einsatzdauer vom Antrag umfasst. Der mit dem Zur-Kenntnisnahme-Bescheid erteilte Konsens kann sich demnach auch nur auf diese Einsatzdauer beziehen und hat sich die Beurteilung auf diese Projektangabe zu beziehen.
Inwieweit die belangte Behörde und der ASV für Gewässerschutz zur Ansicht gelangen, es sei ein Maximalkonsens für die Industriesaugeranlage genehmigt, nämlich ohne zeitliche bzw. mengenmäßige Beschränkung, ist nicht nachvollziehbar. Aus dem oben genannten Grundsatz ergibt sich auch, dass sich die Beurteilung ausschließlich auf die Manipulationen im Zusammenhang mit der Industriesaugeranlage und auf die damit verbundene Manipulationsfläche zu beziehen hat. Von der ASV für Chemie wird zu Recht in ihrer Stellungnahme vom 23. November 2020 darauf verwiesen, dass sie bei der Beurteilung auf das Befüllen des Bigbags, in den das Sauggut über einen Fixanschluss abgerüttelt wird, das Verschließen und den Transport des Bigbags abstellt. Dies wurde wohl auch so vom dem erstinstanzlichen Verfahren beigezogenen ASV gesehen, da dieser ursprünglich als Auflage vorgeschlagen hat, eine Absturzsicherung für den Bigbag vorzusehen, damit beim Transport des Bigbags ein Austritt wassergefährdender Stoffe vermieden wird. Hinsichtlich des Transportweges ist davon auszugehen, dass die gesamte Fläche überdacht ist und offene Einlaufschächte in den Kühlwasserkanal oder den Xkanal in diesem Bereich nicht vorhanden sind. Der offene Einlaufschacht, der von der Auflage betroffen wäre, liegt nicht im direkten Manipulationsbereich der Industriesaugeranlage. Im Falle eines unbeabsichtigten Austrittes von Sauggut aus dem Bigbag kann es zu keinem Eintritt in einen Kanaleinlaufschacht kommen. Zudem handelt es sich nach Aussage der ASV bei dem gegenständlichen Material um einen Feststoff und nicht um eine Flüssigkeit. Durch die Überdachung ist auch gewährleistet, dass nicht mit einem Auswaschen von Melamin zu rechnen ist.

Soweit die belangte Behörde auf die im Gutachten des beigezogenen ASV für Gewässerschutz angeführten möglichen Unfälle beim Transport des Bigbags verweist und damit die Vorschreibung der Auflage begründet, ist auszuführen, dass eine bloß abstrakte Eignung einer gewerblichen Betriebsanlage, Gefährdungen,

Belästigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen, eine Vorschreibung von Auflagen noch nicht rechtfertigen kann, weil hierfür eine derartige konkrete Eignung Voraussetzung ist.
Daher ist nicht gefordert, dass jede, überhaupt denkbar mögliche Gefährdung ausgeschlossen werden muss. § 77 Abs. 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die aufgrund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (vgl. VwGH 18.11.2004, 2004/07/0025). Nach den Gutachten der ASV sind die vom ASV für Gewässerschutz angesprochenen Schadenszenarien äußerst unwahrscheinlich, wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Ausführungen der ASV lassen jedenfalls darauf schließen, dass die „Störfälle“ jedenfalls nicht regelmäßig und vorhersehbar auftreten werden. Davon unabhängig ist aber auch bei einem Auftreten solcher Störfälle das Gefährdungspotenzial zu gering, um die Auflage zu rechtfertigen.

Die von der belangten Behörde im Schreiben vom 8. September 2020 angeführten Gesamtumstände (Örtlichkeit, IPPC-Betrieb, zahlreiche Manipulationsvorgänge, möglicher Emissionseintrag, Nähe des Kühlwasserkanals und somit X), die nach ihrer Ansicht die Vorschreibung der Auflage rechtfertigen, liegen in der von der Behörde angenommenen Weise nicht vor:

- nach dem Projekt ist eben nicht von zahlreichen Manipulationsvorgängen auszugehen
- im Bereich der Manipulationsfläche sind keine offenen Einlaufschächte in den Kühlwasserkanal oder den Xkanal vorhanden
- sollte (zwar unwahrscheinlich) aber dennoch ein Eindringen in die Schächte erfolgen, ist von einem geringen Emissionseintrag auszugehen
- da die Behörde im Bescheid als Rechtsgrundlage § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 angenommen hat, ist sie wohl vom Anwendungsfall des § 81a Z 3 GewO 1994 und damit von keiner wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) und von keiner Änderung, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt (§ 81a Z 2) haben kann, ausgegangen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden. Die Aufnahme der Betriebsbeschreibung in den Spruch war zur Konkretisierung des Genehmigungskonsenses erforderlich.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier